

Atompolitik

Keine zwangsläufige Koppelung von BREXIT und EURATOM-Austritt Großbritanniens

Von Heinz Stockinger¹

Ian Fairlie, britischer und kritischer Strahlenexperte, sagte es ebenso richtig wie lapidar: So bald wird sich überhaupt nichts Entscheidendes tun, nun nach der Brexit-Volksabstimmung. Andererseits kann von Atomgegnerseite nicht früh genug damit begonnen werden, über die Brexit-Folgen in dem vom Mainstream noch ignorierten Bereich des EURATOM-Vertrages nachzudenken und zu diskutieren. Der ganz konkrete, greifbare Anknüpfungspunkt dafür ist der europäische Atomstreitfall schlechthin: das geplante AKW Hinkley Point C und dessen EU-genehmigte Subventionierung. Der Autor dieses Beitrags hat Ende Juni im europäischen no-nukes-Netzwerk Hans-Josef Fells Artikel „Brexit gilt auch für EURATOM“ sowie die Wortmeldungen mehrerer Netzwerk-Teilnehmer/innen kommentiert, in denen Grundfragen aufgeworfen wurden: Wie ist das Verhältnis zwischen dem EURATOM-Vertrag und dem zweiteiligen Unionsvertrag von Lissabon (EUV und AEUV)? Was bedeutet dieses Verhältnis einerseits rein rechtlich, andererseits polit-praktisch für die Brexit-Verhandlungen zwischen Großbritannien und den verbleibenden 27 EU-Mitgliedern? Dabei ist, wie Fell schreibt, „das Entscheidende, jetzt die politische Debatte um Brexit und EURATOM zu pushen, damit Großbritannien auch tatsächlich aus dem EURATOM-Vertrag aussteigt“, denn „das eröffnet ganz neue Dimensionen der politischen Handlungen“ in Richtung

„EURATOM-Vertrag an sich.“

Hier dieser Klärungsversuch:

1 – Bisher und bei allen 28 Mitgliedstaaten gingen Aufnahme in die Europäische Union und in die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) praktisch automatisch miteinander einher. Kein Mitglied ist aus einer der beiden Gemeinschaften ausgetreten. Dadurch kann der Eindruck entstehen, daß ein Austritt aus der EU zwangsläufig, d.h. von Rechts wegen, auch Austritt aus EURATOM (und den entsprechenden Verträgen) heißt. Und umgekehrt.

2 – In den aktiv atomfreien bzw. ausstiegsorientierten Mitgliedstaaten wie Österreich und Deutschland wird die Illusion einer solchen zwangsläufigen Koppelung zwischen den EU-Verträgen und dem EURATOM-Vertrag von den Regierungen und den Parteien dahinter aufrechterhalten. Und zwar als Argument gegen die EURATOM-Austrittsforderung der Antiatomorganisationen, die einhellig einen Widerspruch darin sehen, einerseits „atomfrei“ zu sein bzw. zu werden, andererseits aber in dem Atomfördervertrag und Atomkraftklub schlechthin zu bleiben.

3 – Die rechtliche Wirklichkeit steht jedoch eindeutig in drei Gutachten, die im Laufe der Jahre von drei Fachleuten des Völker- und Europarechts präsentiert wurden: in dem umfassendsten der drei, von Hans Josef Fell in seinem Artikel „Brexit gilt auch für EURATOM“ erwähnt und von ihm in Auftrag gegeben, 2007 erstellt von Prof. Bernhard WEGENER, Universität Erlangen-Nürnberg; sodann in

zwei Gutachten aus Österreich, von Prof. Manfred ROTTER, Universität Linz (im Auftrag der Oberösterreichischen Landesregierung, 23 Seiten, 2003), und von Prof. Michael GEISTLINGER, Universität Salzburg (für die dänische NGO NOAH, 2005). Völlig unabhängig voneinander kamen alle drei zum gleichen Schluss: Da der EURATOM-Vertrag (EAG-V) seit jeher vom Unionsvertrag (EUV, quasi Lissabon-Vertrag 1) bzw. dessen Vorläuferverträgen getrennt und eigenständig ist, ist es für einzelne Mitgliedstaaten absolut möglich und rechtens, aus dem EAG-V auszutreten, zugleich aber in der EU zu bleiben.

Und es ist auch praktisch machbar: Seit dem Lissaboner Beschluß der jetzt gültigen Verträge, ratifiziert 2009, ist dem EURATOM-Vertrag ein Artikel 106a angefügt, der für den Fall des angestrebten Austritts auf entsprechende Bestimmungen im EUV und im AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Union, quasi Lissabon-Vertrag 2) verweist. Dies bedeutet keine zwangsläufige politische Koppelung von EURATOM- und EU-Austritt, keine unabdingbare Gleichzeitigkeit einer Kündigung des einen und des anderen Vertrages, sondern lediglich, wie im Falle eines Austritts aus egal welchem Vertrag das Prozedere ist.

Davon abgesehen war aber laut den erwähnten Gutachten durchaus bereits vor „Lissabon“ ein EURATOM-Austrittsverfahren möglich, nämlich nach allgemeinen Völkerrechtsgrundsätzen und -leitlinien.

4 – Völkerrechtler Geistlinger, ganz aktuell zur angeblichen „Automatik“ von EU- und EURATOM-Beitritt und -Austritt befragt: „Auch wenn bei den Beitrittsverhandlungen in der Praxis EURATOM mit dem EUV und dem AEUV einfach mitläuft,“ – im Englischen wird von Beitritt *by*

default gesprochen – „bedarf es eines eigenen Beitrittsaktes (= ausdrückliche Willenskundgebung für den Beitritt zu EURATOM), und so ist es umgekehrt auch für den Austritt. *By default* bedeutet daher die Wahrnehmung einer schlampigen Verhandlungspraxis. Immer ist ein eigener Beitritts- und Austrittsakt notwendig. Es ist daher keineswegs ausgemacht, dass Großbritannien aus der EU auch aus EURATOM austritt.“ Er hofft allerdings, „dass das der Fall sein wird. Es würde unsere Anti-Atom- und EURATOM-Austrittsbemühungen erheblich begünstigen.“ (e-mail-Mitteilung an PLAGE vom 11.7.2016). Es ist schwer vorstellbar, daß die anderen erwähnten Gutachter dies nicht auch so sähen. Alle mal dankenswert wäre es – wer auch immer unmittelbarer Zugang zu diesen oder weiteren Fachleuten hat –, weitere Rechtsmeinungen einzuholen.

5 – Das alles bedeutet, daß – was auch immer unwillige Regierungen oder politische Kräfte behaupten mögen – Mitgliedstaaten EURATOM verlassen können, und zwar ohne die EU zu verlassen. Es ist schlicht eine Sache von Verhandlungen. Komplexe Verhandlungen gewiß, und sei es nur, weil ein solcher Akt noch nie vollzogen wurde. Doch mit Sicherheit viel weniger kompliziert als die, die nun nach dem Brexit anstehen und in denen es um den Austritt aus der EU insgesamt geht.

6 – Das bedeutet aber logischerweise weiter, daß für Großbritannien in der gegenwärtigen Situation auch die umgekehrte Möglichkeit besteht: Die neue britische Regierung kann sich dafür entscheiden, den Brexit umzusetzen, d.h. den Unionsvertrag (EUV, AEUV) zu kündigen und aber seine EURATOM-Mitgliedschaft aufrechtzuhalten. Die anderen pronuklearen Mitgliedstaaten würden im übrigen sicherlich darauf hin-

¹ Heinz Stockinger, PLAGE (Salzburger Plattform gegen Atomgefahren), www.plage.cc

wirken, daß ein solches Bemühen Erfolg hat, damit sie GB als EURATOM-Partner behalten könnten. Prinzipiell vertritt sich das auch mit größerer Entscheidungsfreiheit der Briten hinsichtlich des AKW Hinkley Point C (HPC). Denn das Land bräuchte sich nicht mehr an die EU-Regeln – und ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Klage Österreichs – in Sachen Wettbewerb und staatlicher Subventionen zu halten.² Es sei denn freilich, daß die Brexit-Verhandlungen zwischen EU und Großbritannien die Aufrechterhaltung der Subventionsbestimmungen ergeben!

7 – Das Schicksal von Hinkley Point C (HPC) ist nicht nur eine Sache von Subventionen. Ist das Projekt inzwischen nicht in derartige Widrigkeiten geraten, daß jegliche neue britische Regierung froh über die Gelegenheit sein könnte, es sterben zu lassen? Die neue Regierung kann das ohne großen Gesichtverlust, während David Cameron sein Gesicht auf HPC verpfändet hatte. Alle wissen, daß die Hinkley-Kartoffel fast zu heiß geworden ist. Und daß der Zeitpunkt, sie fallen zu lassen, JETZT ODER NIE ist.

Ferner ist Cameron der Brexit-Verlierer, Johnson der Gewinner. Cameron tritt ab, Boris

Johnson bleibt als Außenminister einflussreich. Cameron hat sich mit aller Macht an HPC geklammert, Johnson hat das AKW-Vorhaben „diesen völlig irren Deal mit den Franzosen, mit EDF Energy“ genannt, „für eine Atomstromproduktion, die überhaupt nicht zu funktionieren scheint und mit rund 93 Pfund pro Kilowattstunde unglaublich teuer zu werden verspricht“³ (Fragestunde des Bürgermeisters, London, 16. September 2015). Nun kann man sich vermutlich nicht darauf verlassen, daß Johnson nicht Lobbydruck nachgäbe. Ebenso gut möglich ist aber, daß er seinen Standpunkt beibehält.

8 – Auch abseits der Causa Hinkley Point und dessen Subventionierung könnte ein etwaiger britischer Wunsch, EURATOM-Mitglied zu bleiben, im Kontext des Brexit und all seiner unvorhersehbaren Entwicklungen die atomkritischen Mitgliedstaaten dazu veranlassen, Bedingungen für einen eventuellen Verbleib Großbritanniens in EURATOM zu stellen.

9 – Wäre es nicht sogar eine logische Sache für Österreich, Deutschland, Luxemburg – und vielleicht auch endlich sich anschließende atomfreie Staaten wie Griechenland, Dänemark, Irland –, im Gegenzug zu einem solchen EURATOM-Verbleib Großbritanniens die Revision einer Reihe von Artikeln des EURATOM-Vertrages zu verlangen (z.B. von Artikeln, die von der britischen Regierung und der EU-Kommission zur Rechtfertigung der HPC-Subventionierung herangezogen werden)? Kurzum, angesichts dessen, wie alles nun in Bewegung gerät und vieles aufbricht, kann niemand wissen, wohin eine einmal ins Rollen gekommene Debatte um die Änderung gewisser EURATOM-Bestimmungen führen würde. ●

³ Das hat Boris Johnson zwar so gesagt, richtig muß es jedoch heißen 93 £ pro Megawattstunde.

Atomwirtschaft

„Ausfuhrgenehmigungen für Brennelemente für die AKW's Doel, Fessenheim und Cattenom dürfen nicht mehr erteilt werden“

Rechtsgutachten zum Export von Brennelementen aus Lingen

Trotz grundlegender Sicherheitsbedenken gegen die grenznahen maroden Atomkraftwerke Cattenom, Fessenheim und Doel untersagt die Bundesregierung die Belieferung dieser Standorte mit Brennelementen aus Lingen bislang nicht. Laut einem Gutachten der Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm, das die Ärzteorganisation IPPNW in Auftrag gegeben hatte, dürfen Ausfuhrgenehmigungen für Brennelemente in diese AKWs gemäß Paragraph 3 des Atomgesetzes nicht mehr erteilt werden. Bereits erteilte Genehmigungen können oder müssten sogar widerrufen werden.

Die Brennelemente aus Lingen ermöglichen und ermöglichen den Betrieb u. a. der genannten Atomkraftwerke. Die Bundesregierung und die Bundesländer haben aufgrund von Sicherheitsbedenken gegenüber Belgien und Frankreich bereits die Stilllegung der Anlagen gefordert. „Die weitere Belieferung der Atomkraftwerke in Doel, Fessenheim und Cattenom mit in Deutschland hergestellten Brennelementen ist in hohem Maße widersprüchlich und nicht mit geltendem Recht vereinbar“, erklärt Dr. Angelika Claußen, Vizepräsidentin Europa der IPPNW.

Wie Dr. Ziehm in dem Gutachten ausführt, ist nach Paragraph 3 des Atomgesetzes auch die beabsichtigte Verwendung der zu exportierenden Brennelemente relevant. Zwingende Genehmigungsvoraussetzung sei laut Atomgesetz, dass die Verwendung der Kernbrennstoffe nicht die „in-

nere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ gefährdet. Dabei würden grundsätzlich alle aus der Anwendung von Kernenergie resultierenden Risiken erfasst. Eine Beschränkung auf eine militärische Perspektive gebe es nicht. Erforderlich sei nach dem Atomgesetz zudem ein Handeln bereits aus Vorsorgegründen und nicht erst zur Gefahrenabwehr. Da objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen würden, dass die Anlagen in Doel, Fessenheim und Cattenom nach dem Atomgesetz nicht mehr betrieben werden dürfen, dürften neue Ausfuhrgenehmigungen vom zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht mehr erteilt werden. Bereits erteilte Ausfuhrgenehmigungen könnten bzw. müssten widerrufen werden. „Das wiederum bedeutet einen Exportstopp für Brennelemente aus Deutschland in die Atomkraftwerke in Doel, Fessenheim und Cattenom“, schlussfolgert Dr. Ziehm in ihrem Gutachten.

2012 hatte die belgische Regierung beschlossen, dass Doel 1 und Doel 2 im April 2015 stillgelegt werden sollen. Dieser Beschluss wurde im Dezember 2014 widerrufen. Die Laufzeiten von Doel 1 und Doel 2 sollen stattdessen um zehn Jahre bis 2025 verlängert werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Laufzeitverlängerung für Doel 1 und Doel 2 wurde nicht durchgeführt. Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben deswegen Beschwerde bei der EU-Kommission eingelegt. Immer

² In jedem Fall bleibt interessant, wie die österreichische Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegen die staatliche Subventionierung von Hinkley Point C ausgehen wird. Wie bereits verschiedentlich festgehalten worden ist, wird dieses Gerichtsverfahren seinen normalen Gang gehen, und sei es nur, weil die beklagte Partei ja die EU-Kommission ist, nicht Großbritannien. Und das Urteil wird von höchster Bedeutung sein, unabhängig davon, in welche Richtung sich der Brexit und das AKW-Projekt schließlich entwickeln. Denn wie allseits bekannt wird der EuGH-Spruch auch entscheiden, ob andere pronukleare Regierungen neue AKWs mit staatlichen Subventionen anschieben können werden oder nicht.